



LAND BRANDENBURG

An die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und
Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwer-
punkt „Lernen“ im Land Brandenburg

Über die staatlichen Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Christoph Winkler
Gesch.-Z.: 33.04 – 52373 SBP
Hausruf: +49 331 866-3878
Internet: mbjs.brandenburg.de
Christoph.Winkler@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 11. Mai 2020

**Änderungsmitteilung zu den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der
Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg
(VV BStO) vom 8. November 2016 – hier: Regelungen zur Durchführung von
Schülerbetriebspraktika in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21**

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie machen eine
Änderung der Durchführungsbestimmungen von Schülerbetriebspraktika gemäß
den o. g. Verwaltungsvorschriften erforderlich. Mit dieser Mitteilung unterrichte ich
Sie über die entsprechenden Anordnungen des Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport (MBS). Hierdurch erfolgt eine Konkretisierung des Schreibens vom 22.
April 2020 zur Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs.

Unter gewöhnlichen Umständen ist die Durchführung eines Schülerbetriebsprakti-
kums gemäß Nr. 16 Absatz 1 VV BStO in der Jahrgangsstufe 9 obligatorisch, wobei
der zeitliche Rahmen mindestens zwei und höchstens drei Unterrichtswochen
beträgt. An Oberschulen, Gesamtschulen und Schulen mit dem sonderpädagogi-
schen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann in der Jahrgangsstufe 10 auf Beschluss
der Konferenz der Lehrkräfte und nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres
bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchge-
führt werden. Dieses ist dem zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Aufgrund der aktuell besonderen Situation erlässt das MBS hiervon **abweichend
folgende Regelungen:**

1. Bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 finden keine Schülerbetriebspraktika gemäß Nr. 16 Absatz 1 VV BStO mehr statt.
2. Im Schuljahr 2019/20 abgesagte Schülerbetriebspraktika können im Schuljahr 2020/21 nachgeholt werden, sofern diese gemäß Nr. 16 Absatz 1 VV BStO obligatorisch durchzuführen sind. Dies trifft auf Praktika der derzeitigen Jahrgangsstufe 9 zu.
3. Im Schuljahr 2019/20 abgesagte Schülerbetriebspraktika können im Schuljahr 2020/21 nicht nachgeholt werden, sofern diese gemäß Nr. 16 Absatz 1 VV BStO fakultativ durchführbar sind. Dies trifft auf Praktika der derzeitigen Jahrgangsstufe 10 zu.
4. Der zeitliche Rahmen aller im Schuljahr 2020/21 durchzuführenden Schülerbetriebspraktika kann auf eine Woche verkürzt werden.

Diese Abweichungen von Nr. 16 Absatz 1 der VV BStO gelten bis **zum 31. Juli 2021**. Alle weiteren Regelungen der VV BStO zum Schülerbetriebspraktikum bleiben hiervon unberührt. Sollten wieder Praktika stattfinden, so sind die zum Zeitpunkt der Durchführung jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Ggf. sind in Abstimmung mit dem Praktikumsgeber darüberhinausgehende Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Regelungen sollen Ihnen und den Praktikumsgebern die größtmöglichen Handlungsspielräume eröffnen, um angemessen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang ist es mir wichtig zu betonen, dass Schülerbetriebspraktika für das MBS ein wertvolles Kernelement der Beruflichen Orientierung darstellen. Ich möchte Sie daher dazu ermuntern, Ihren Schülerinnen und Schülern dieses Angebot im Rahmen des Möglichen auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten zu unterbreiten.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer täglichen Arbeit. Bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer